

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der
UMIT – Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik
GmbH
Eduard Wallnöfer-Zentrum 1
6060 Hall in Tirol
Österreich**

FN 215 003 g (LG Innsbruck)

(Fassung vom 01. April 2012; tritt mit Tag der Bekanntmachung in Kraft)

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer entsprechend ihrer Gleichberechtigung in gleicher Weise.

1. Geltung: Allen von der UMIT – Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik GmbH (in der Folge kurz „UMIT“) abgeschlossenen Ausbildungsverträgen liegen diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UMIT“ (kurz „AGB“), in der jeweils gültigen Fassung zugrunde; unabhängig davon gelten für die jeweiligen Studiengänge (u.a. Bachelor-Studien, Magister-/Master-Studien, Doktorats-Studien und Universitätslehrgänge; kurz „Studien“) auch die diesen zugrunde liegenden Studien- und Prüfungsordnungen, Promotionsordnungen, sonstigen Bedingungen und Erklärungen wie z.B. die Plagiatsrichtlinie, die Nutzungsbedingungen für die Lernplattform, die Betreiber- und die IT-Hausordnung, in der jeweils geltenden Fassung.

2. Antrag auf Annahme: Die von der UMIT angebotenen Studien verfügen in der Regel über eine begrenzte Zahl von Studienplätzen. Interessenten bewerben sich für das jeweilige Studium schriftlich (per Online-Anmeldung). Die Bewerbung erfolgt innerhalb der dafür vorgesehenen Zeit, mittels des jeweiligen (online verfügbaren) „Antrags auf Annahme zum Studium“ und unter Vorlage der im jeweiligen Antrag angeführten Bewerbungsunterlagen. Mit Einreichung des Antrags erklärt sich der Studienwerber mit der Geltung der AGB in der jeweils geltenden Fassung einverstanden. Somit werden die AGB zum Vertragsbestandteil. Seitens des Studienwerbers sind für die Bearbeitung des Antrags Bearbeitungsgebühren in Höhe von EUR 35,- an die im Bestätigungsmail zur Anmeldung genannte Bankverbindung zu überweisen.

3. Annahme zum Studium, Studiengebühr, bedingte Zulassung:

Schriftliche Bewerbungen werden in weiterer Folge von den dafür zuständigen Gremien nach den jeweils geltenden Bestimmungen (u.a. jeweils geltende Studien- und Prüfungsordnung, Promotionsordnung) geprüft. Im Falle der Zuteilung eines Studienplatzes kommt der Ausbildungsvertrag zustande. Der Bewerber wird schriftlich von den zuständigen Gremien über die Zuteilung eines Studienplatzes („Annahmeschreiben“) informiert. Die Studiengebühr (Wintersemester 01.10. bis 31.03. bzw. Sommersemester 01.04. bis 30.09.) wird in der Folge vorgeschrieben (siehe Pkt. 5.). Für jedes bezahlte Semester wird dem Studierenden eine „Inskriptionsbestätigung“ ausgestellt.

Bedingte Zulassung für Bachelor-, Magister-/Master-Studien: Erfüllt ein Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen nicht zur Gänze, so können die zuständigen Gremien eine bedingte Zulassung genehmigen. Diese bedingte Zulassung ist an die Erfüllung von zusätzlichen Erfordernissen geknüpft, die innerhalb der gegebenen Frist zu erfüllen sind. Die Erfordernisse und die Fristen werden dem Bewerber im Annahmeschreiben mitgeteilt. Werden die Erfordernisse von dem Bewerber nicht fristgerecht erbracht, so endet der Ausbildungsvertrag mit Verstreichen der gesetzten Frist. Für den Zeitraum der bedingten Zulassung werden Studiengebühren in Rechnung gestellt.

4. Rücktrittsbelehrung nach § 5e KSchG: Bewerber haben nach Erhalt des schriftlichen Annahmeschreibens (Pkt. 3.) und bei ausschließlich im Wege des Fernabsatzes geschlossenen Ausbildungsverträgen das Recht, ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Die Frist für den Rücktritt beträgt 14 Kalendertage und beginnt mit Erhalt des Annahmeschreibens (Pkt. 3.). Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb dieser Frist (per Post, Fax oder E-Mail) zugesendet wird. Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: UMIT, z.H. Studienmanagement, Eduard Wallnöfer-Zentrum 1, A-6060 Hall in Tirol, E-Mail: lehre@umit.at (für Bachelor-, Magister-/Masterstudien und Universitätslehrgänge) bzw. doktorat@umit.at (für Doktoratsstudien), Fax: +43 5086/483850.

Rücktrittsfolgen/Wegfall des Rücktrittsrechts: Im Falle eines wirksamen Rücktritts wird eine allenfalls geleistete Studiengebühr rückerstattet. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn mit dem Studium bereits innerhalb von 7 (sieben) Werktagen (Samstage gelten nicht als Werktagen) ab Vertragsabschluss (Erhalt des Annahmeschreibens nach Pkt. 3.) begonnen wird (§ 5 f Z. 1 KSchG) – z.B. eine Lehrveranstaltung bereits besucht wurde.

5. Zahlungsmodalitäten Studiengebühr: Die Studiengebühren der jeweiligen Studien werden den Studierenden mittels Rechnung für jedes Semester im Vorhinein (für das Wintersemester per 15.09.; für das Sommersemester per 15.02.) vorgeschrieben. Es besteht die Möglichkeit der monatlichen Zahlungsweise mittels Einzugsermächtigung. Die Studiengebühren sind binnen 14 Tage nach Rechnungslegung ohne Abzug in EUR fällig, wobei für den Fristbeginn das Rechnungsdatum maßgeblich ist. Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung werden die Studiengebühren mittels Einzugsermächtigung monatlich per 05. des Monats eingehoben. Bei Zahlungen ist die gesamte Rechnungsnummer anzugeben. Bei Zahlungsterminüberschreitungen ist die UMIT berechtigt Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe ab Fälligkeit der Forderung zu erheben. Zahlungen sind spesenfrei an die Zahlungsstelle der UMIT zu leisten. Im Normalfall erfolgt die Vorschreibung der Studiengebühren direkt seitens der UMIT. Bei davon abweichender Vorgangsweise werden die Studierenden der UMIT gesondert im Rahmen des Annahmeschreibens informiert. Abschlusszeugnisse werden erst nach vollständiger Bezahlung aller offenen Posten ausgehändigt.

Studiengebühren fallen für alle Semester an, die der Bewältigung der im Studienplan vorgesehenen Prüfungsleistungen dienen; insbesondere für Semester, die der Verfassung von Abschlussarbeiten (u.a. Bachelorarbeiten, Magister/Masterarbeiten bzw. Dissertationen), der Absolvierung eines Praktikums, der Durchführung eines Auslandsaufenthaltes bzw. –semesters oder ähnlichen Zwecken dienen. Im Falle von Auslandsaufenthalten an Kooperations- oder sonstigen Universitäten im Rahmen eines Studiums der UMIT können bei rechtzeitigem schriftlichen Antrag an das Studienmanagement maximal 50 % der für das jeweilige Auslandssemester anfallenden Studiengebühr nachgelassen werden. Für einen derartigen Antrag auf Nachlass der Studiengebühr gelten die gleichen Fristen wie für eine Beurlaubung (Punkt 6.). Die Anrechnung von Studienleistungen hat keine Auswirkung auf die Höhe der vorgeschriebenen Studiengebühren.

Studierende, welche die Regelstudiendauer bereits absolviert haben, zahlen bis zur letzten Prüfungsleistung die monatsweise zu aliquotierende Studiengebühr, welche gesondert in Rechnung gestellt wird. Angefangene Monate sind zur Gänze zu bezahlen. Handelt es sich bei dieser letzten Prüfungsleistung um das Kolloquium/die Defensio, so werden die Studiengebühren lediglich bis zur Abgabe der Abschlussarbeit zuzüglich eines weiteren Monats, bei Doktoratsstudien mit Abgabe der Abschlussarbeit zuzüglich dreier Monate, in Rechnung gestellt – unabhängig vom Termin des Kolloquiums/der Defensio. Für den Zeitraum einer allfälligen Überarbeitung/Zurückziehung, sofern in den geltenden Studien- und Prüfungsordnungen/Promotionsordnungen vorgesehen und von den zuständigen Gremien genehmigt, werden Studiengebühren monatsweise aliquotiert in Rechnung gestellt.

6. Beurlaubung: Eine Beurlaubung für maximal 2 (zwei) Semester während eines Studiums ist grundsätzlich möglich, bedarf allerdings einer ausführlichen Begründung des Studierenden und der Zustimmung des zuständigen Gremiums. Hierfür ist vor Beginn des jeweiligen Semesters ein schriftlicher Antrag (Beurlaubungsblatt) an die UMIT z.H. das Studienmanagement ([siehe](#) Pkt. 4.) zu richten. Ein Antrag erfolgt rechtzeitig, wenn er für das Wintersemester längstens bis zum 31.08. und für das Sommersemester längstens bis zum 31.01. beim Studienmanagement eingelangt ist (Es gilt das Datum des Poststempels.). Nach diesem Zeitpunkt einlangende Anträge gelten als für das darauf folgende Semester eingereicht. Eine Beurlaubung bewirkt für das jeweilige Semester eine teilweise Befreiung von der Studiengebühr. Es werden bei einer Beurlaubung 20% der Studiengebühr als Verwaltungs- bzw. Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt. Eine trotz Beurlaubung auch nur teilweise Aufnahme des Studiums – wie insbesondere die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen bzw. die Einreichung wissenschaftlicher Arbeiten - bewirkt, dass die volle Studiengebühr unverzüglich fällig wird. Bereits beurlaubte Studenten müssen für eine einmalig mögliche Verlängerung der Beurlaubung ebenfalls für das Wintersemester längstens bis zum 31.08. und für das Sommersemester längstens bis zum 31.01. schriftlich um eine Verlängerung der Beurlaubung ansuchen (Es gilt das Datum des Poststempels.). Ansonsten fällt für das folgende Semester die Studiengebühr in voller Höhe an.

6.1. Status des beurlaubten Studierenden:

- (a) Der beurlaubte Studierende ist kein inskribierter Student der UMIT. Er wird in der Studentenstatistik in einer eigenen Rubrik (beurlaubte Studierende) geführt und ist keinem Studienplatz zugeordnet („Inskription“). Für die Dauer der Beurlaubung ist die Studierendenkarte im Studienmanagement der UMIT zu hinterlegen.
- (b) Beurlaubte Semester zählen nicht zur Regelstudiendauer eines Studiums, sie sind nicht einrechenbar.
- (c) Für beurlaubte Studierende bzw. ehemalige beurlaubte Studierende sind Anträge auf Studienverkürzung zum Abschluss eines Studiums nicht möglich.
- (d) Die Abgabe und (Zwischen-)Beurteilung von Abschlussarbeiten (u.a. Bachelorarbeiten, Magister-/Masterarbeiten und Dissertationen) sind im Status als beurlaubter Studierender nicht möglich.

6.2. Wiederaufnahme oder Beendigung des Studiums:

- (a) Die Wiederaufnahme ist ohne zeitliche Verzögerung durch das zuständige Gremium zu genehmigen, wenn aktuell ein entsprechender Studienplatz zur Verfügung steht.
- (b) Ist dies nicht der Fall, so ist der beurlaubte Studierende über die eventuelle Wartezeit zu informieren. Im Falle einer Wartezeit werden keine Studiengebühren berechnet; der Status als beurlaubter Studierender bleibt erhalten.
- (c) Beurlaubte Studierende sind bei der Wiederaufnahme des Studiums mit erster Priorität den Studienplätzen zuzuordnen (Vorrang vor Neuaufnahmen).
- (d) Beurlaubte Studierende, die das Studium nicht mehr aufnehmen, können jeweils am Semesterende den Ausbildungsvertrag auflösen und scheiden damit aus der UMIT aus (siehe Pkt. 7 lit. c) „Auflösung des Ausbildungsvertrages“).
- (e) Ehemalig beurlaubte Studierende können ihr Studium – neben den vorgesehenen Prüfungsleistungen – dann abschließen, wenn die Anzahl der als Studierender inskribierten Semester zumindest der Anzahl der Semester der Regelstudiendauer (4 bzw. 6 Semester) entspricht.

7. Beendigung des Ausbildungsvertrages:

Das Ausbildungsverhältnis endet:

- a) Durch die positive Beurteilung der letzten vorgeschriebenen Prüfung oder aufgrund einer negativen Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung einer vorgeschriebenen Prüfung für das zugelassene Studium oder nach Nichterfüllung von zusätzlichen Erfordernissen iSd bedingten Zulassung nach Pkt. 3. zweiter Absatz.
- b) Durch einen Antrag auf „vorzeitigen Austritt aus wichtigem Grund“. Dies ist nur in Ausnahmefällen möglich. Hierfür ist ein ausführlich begründeter, schriftlicher Antrag (Exmatrikulationsformular) an die UMIT z.H. Studienmanagement (siehe Pkt. 4.) zu richten. Derartige Anträge werden sodann von den zuständigen Gremien geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung kann die Vorlage von Bescheinigungs- bzw. Beweismitteln verlangt werden. Eine Bewilligung erfolgt in weiterer Folge schriftlich und bewirkt die rückwirkende Befreiung von der Studiengebühr ab Datum des Einlangens des Antrags, monatsweise aliquotiert. Jeder angefangene Monat ist zur Gänze zu bezahlen. Wird eine Bewilligung seitens des zuständigen Gremiums nicht gewährt, kann der Ausbildungsvertrag unter Einhaltung der Bestimmungen der lit. c) „Auflösung des Ausbildungsvertrages“ aufgelöst werden.
- c) Durch einen schriftlichen Antrag auf „Auflösung des Ausbildungsvertrages“, welcher an die UMIT z.H. Studienmanagement (siehe Pkt. 4.) ohne Angabe von Gründen jeweils zum Ende eines Semesters zu richten ist (Exmatrikulationsformular). Ein Antrag erfolgt rechtzeitig, wenn er für das Wintersemester längstens bis zum 31.08. und für das Sommersemester längstens bis zum 31.01. eingelangt ist (Es gilt das Datum des Poststempels.). Nach diesem Zeitpunkt einlangende Anträge gelten als für das darauf folgende Semester eingereicht und die Studiengebühr fällt für das folgende Semester zur Gänze an – ausgenommen der Antrag auf „Auflösung des Ausbildungsvertrages betreffend das 1. Studiensemester“. Langt ein derartiger Antrag nach dem 31.8. aber vor dem 30.09. bzw. nach dem 31.1. aber vor dem 28./29.2. ein, ohne dass der Antragsteller bereits an Lehrveranstaltungen teilgenommen hat, fallen lediglich 50 % der Studiengebühr an.
- d) Der Ausbildungsvertrag kann von den zuständigen Gremien jederzeit aus „wichtigem Grund“ beendet werden. Wichtige Gründe sind insbesondere die nicht fristgerechte Zahlung der Studiengebühr bzw. anderer Gebühren, der Verstoß gegen die Studien- und Prüfungsordnungen, Promotionsordnungen, sonstigen Bedingungen und Erklärungen wie z.B. die Plagiatsrichtlinie, die Nutzungsbedingungen für die Lernplattform, die Betreiber- und die IT-Hausordnung, in der jeweils geltenden Fassung, das Stören des Unterrichts in jedweder Form, das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben von den Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht und strafrechtlich relevante Handlungen. Eine vorzeitige Beendigung des Ausbildungsvertrages erfolgt schriftlich, eingeschrieben unter Bekanntgabe des Grundes. Mit der Bekanntgabe der Beendigung (Stichtag ist Poststempel) endet der Ausbildungsvertrag. Erfolgt die vorzeitige Beendigung aus wichtigem Grund während eines Semesters, ist die Studiengebühr für das laufende Semester monatsweise aliquotiert bis zur Beendigung des Ausbildungsvertrages zu bezahlen. Jeder angefangene Monat ist zur Gänze zu bezahlen.

Nach der Beendigung des Ausbildungsvertrages ist die Studierendenkarte der UMIT z.H. Studienmanagement (siehe Pkt. 4.) zu retournieren.

8. Leistungsänderungen: Die UMIT behält sich aus organisatorischen Gründen vor, insbesondere bei Nichterreichen von Mindestteilnehmerzahlen, ein Studium vor geplantem Beginn abzusagen oder Teile desselben zu verschieben. Bereits bezahlte Semester- oder sonstige Gebühren werden im Falle einer Absage zurückerstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen. Ebenso behält sich die UMIT – insbesondere im Rahmen und im Hinblick auf nationale und internationale Entwicklungen in Wissenschaft, Lehre, Forschung und Wirtschaft – vor, ein Studium in dem Rahmen anzupassen bzw. abzuändern, der weder das Ausbildungsziel noch die Akkreditierung gefährdet. Derartige Anpassungen bzw. Abänderungen berechtigen den Studenten nicht zu einer einseitigen Auflösung des Ausbildungsvertrages.

Noch nicht akkreditierte Studien: Die UMIT bietet in Anlehnung an neueste Entwicklungen in Wirtschaft und Wissenschaft laufend neue Studien an. Als Privatuniversität unterliegt die UMIT dem Universitäts-Akkreditierungsgesetz – UniAkkG (BGBl I Nr. 168/1999, idGF), dem Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG und dem Privatuniversitätengesetz - PUG (beide verlautbart mit dem Qualitätssicherungsrahmengesetz – QSRG BGBl. Nr. I. 74/2011). Neue Studien müssen daher von den o.a. Institutionen genehmigt werden. Neue Studien werden von der UMIT immer wieder bereits vor rechtskräftiger Genehmigung durch die zuständigen Behörden unter dem Hinweis „vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Behörden“ beworben bzw. werden Voranmeldungen entgegen genommen. Bewerber, die sich bei noch nicht rechtskräftig akkreditierten Studien voranmelden, haben im Falle einer rechtskräftigen, negativen Entscheidung der zuständigen Behörden Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteter Studiengebühren. Darüber hinausgehende Ansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen.

9. Informationsaustausch und Lehrmaterialien: Studierenden wird eine UMIT e-mail Adresse zugewiesen. Die gesamte Kommunikation während aufrechterm Vertragsverhältnis, insbesondere Informationen über Terminverschiebungen, Zusendung von Unterrichtsmaterial, etc. erfolgt ausschließlich über diese e-mail Adresse. Studierende verpflichten sich, diesen Account zu führen und Informationen laufend abzurufen. Weiters verpflichten sich die Studierenden, die Lernplattform der UMIT entsprechend dem Lehrangebot zu nutzen. Änderungen der Anschrift des Studierenden sind der UMIT z.H. Studienmanagement (siehe Pkt. 4.) umgehend mitzuteilen.

10. Haftung für Gegenstände: Im Falle von Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen, insbesondere auch Wertgegenständen, übernimmt die UMIT keine Haftung. Es gilt die Betreiber- und IT-Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Allgemeine Bestimmungen

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand: Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen der UMIT und ihren Vertragspartnern ist das am Sitz der UMIT in Hall in Tirol sachlich zuständige Gericht. Es sei denn, es stehen dem zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegen.

12. Anwendbares Recht: Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen der UMIT und ihren Vertragspartnern gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

13. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig oder rechtsunwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsteile verpflichten sich nach Treu und Glauben, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen.

14. Datenschutz: Mit der Bewerbung wird der UMIT das Einverständnis zur automationsunterstützten Verarbeitung der Daten des jeweiligen Bewerbers erteilt. Weiters erklärt sich der Bewerber bei Zuerkennung eines Studienplatzes einverstanden, dass seine Namens- und Adressdaten zur Erleichterung der internen Kommunikation an Mitstudierende, Vortragende und Personen, die mit der Organisation des Studienbetriebes betraut sind, weitergegeben werden bzw. im Zuge von Marketing- und ähnlichen Aktivitäten der UMIT genannt werden und – allenfalls mittels Bildmaterial – abgebildet werden.

15. Mündliche Nebenabreden: Änderungen des Vertragsverhältnisses bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.